



Förderung der Berufsausbildung von Ausländern aus Drittstaaten

1. Vorgehensweise

- **Aufenthaltsstatus** feststellen – (Pass/Aufenthaltspapiere)
- Organisatorische **Zuständigkeit** prüfen (AA oder JC)
- Prüfen der **Ausbildungseignung**, Sprachkenntnisse, Schulabschluss
- Notwendigkeit und **Fördervoraussetzung** für die Leistung im Einzelfall prüfen
- Prüfung **Förderungsfähiger Personenkreis nach §59 SGB III** – (siehe 2 Seite)

2. Arbeitshilfen

- [GA BAB § 59 SGB III](#)



GA BAB §59.pdf

- [BK-Vorlage BA II BAB 10](#) – Fragebogen für Nichtdeutsche (siehe Seite 3,4 oder abrufbar unter BK-Vorlagen)
- [Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und –förderung - Flüchtlinge - mit Aktualisierung](#)



20141126_Aktualisierung_Leitfaden_Beibk

3. Hinweise

- Das fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ([25. BAföGÄndG](#)) vom 23.12.2014 hat **Auswirkung auf den §59 SGB III Abs. 1 und 2**. Ab 01.08.2016 werden „**Wartezeiten**“ von seither **4 Jahre auf 15 Monate reduziert**.



bgbl1114s2475_7...

- Aufenthaltserlaubnisse werden immer befristet erteilt – Dauer unterschiedlich.
- Einstiegsqualifizierung (EQ) - Zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetz – siehe GA EQ 54a.45.
- Ist die Ausbildung dem Grunde nach über Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähig, hat dies Auswirkung auf Leistungen des SGB II.
- Geduldete Ausländer können ab dem ab 1.Tag des Aufenthaltes und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung ab dem 4. Monat des Aufenthaltes eine Berufsausbildung ausüben – ohne Zustimmungserfordernis (Vorrangprüfung) - siehe §32 BeschV, Wissensdatenbank Pkt. 11.3.



Vereinfachte Darstellung des §59 SGB III

Leistung/Maßnahmen	Prüfung - §59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber (§55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, Humanitäre Gründe)
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Wartezeit"	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2: BAB-Betriebliche Ausbildung Bei geduldeten AusländerInnen (60a Aufenthaltsgesetzes)		mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§59 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	Ohne "Wartezeit"	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig		mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §76 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Wartezeit"	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)				

*25. BAföG-Änderungsgesetz: ab 01.08.2016 werden die 4 Jahre "Wartezeit" auf 15 Monate reduziert

© Bundesagentur für Arbeit, RD BW - Bereich Berufseinstieg-11.03.2015

Fragebogen für Nichtdeutsche

Name, Vorname des Auszubildenden ,	BAB	Team	Kundennummer
Nationalität			

Hinweise zum Ausfüllen: Der Vordruck muss von Ihnen als Auszubildender/Auszubildende nur ausgefüllt werden, wenn Sie nicht Deutscher im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind. Sobald Sie eine Frage mit „ja“ beantworten können, brauchen Sie die folgenden Fragen nicht mehr beantworten. Legen Sie danach bitte einen entsprechenden Nachweis vor (z.B. gültiger Personalausweis, Pass, Staatsangehörigkeits- oder Reiseausweis, Bescheinigung der Krankenkasse, Bescheide des Rententrägers).

1. Ich bin

- 1.1 Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) mit einem Recht auf Daueraufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ja nein
- 1.2 als Ehegatte/ Lebenspartner oder Kind eines Unionsbürgers unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 Freizügigkeitsgesetz/EU (Einreise mit/ Nachzug zum/ Ausreise des/ Tod des Unionsbürger/s) gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt oder mir stehen diese Rechte nicht zu, weil ich mindestens 21 Jahre alt bin und von meinen Eltern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalte ja nein
- 1.3 Unionsbürger und habe vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden (bitte Nachweis vorlegen) ja nein
- 1.4 Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Liechtenstein) bzw. dessen Ehegatte/ Lebenspartner oder Kind und erfülle eine der unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Tatbestände entsprechend ja nein
Wenn ja, welchen? _____
- 1.5 Ausländer und habe eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz ja nein
- 1.6 Ausländer und habe eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz ja nein
- 1.7 Ausländer, der außerhalb Deutschlands als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 anerkannt wurde und in Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt ist ja nein
- 1.8 Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ja nein

2. (Hinweis: Unter den Ziffern 2.1 bis 2.5 wird erfragt, ob sich Ihr Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltserlaubnis)/ Ihre Duldung nach einer der dort genannten Rechtsvorschriften richtet. Die Rechtsvorschrift Ihres Aufenthaltstitels/ Ihrer Duldung können Sie Ihrer aufenthaltsrechtlichen Bescheinigung, z.B. im Pass, entnehmen.)

Ich bin Ausländer und habe (* Wenn zutreffend, bitte ankreuzen)

- 2.1 eine Aufenthaltserlaubnis nach folgender Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes: ja nein
- § 22 * § 23 Abs. 1 * § 23 Abs. 2 * § 23a *
- § 25 Abs. 1 * § 25 Abs. 2 * § 25a * § 28 *
- § 37 * § 38 Abs. 1 Nr. 2 * § 104a *
- 2.2 als Ehegatte/ Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach folgender Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes: ja nein
- § 30 * § 32 * § 33 * § 34 *



Seite 2 von 2	Name, Vorname: ,	Kundennummer:
---------------	---------------------	---------------

- 2.3** mich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten. Ich besitze eine Aufenthaltserlaubnis nach folgender Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes:
- § 25 Abs. 3 * § 25 Abs. 4 Satz 2 *
- § 25 Abs. 5 * § 31 *

ja nein

- 2.4** mich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten. Ich besitze als Ehegatte/ Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach folgender Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes:

ja nein

- § 30 * § 32 * § 33 * § 34 *

- 2.5** mich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten. Für mich besteht eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes

ja nein

*Wenn zutreffend, bitte ankreuzen.

- 3.** Ich habe mich vor Ausbildungsbeginn/Maßnahmebeginn mindestens 5 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten und war rechtmäßig erwerbstätig ja nein
- 4.** Mein Vater/meine Mutter hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn der Ausbildung/der Maßnahme mindestens 3 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten und einer von ihnen war rechtmäßig erwerbstätig ja nein

Wenn die Frage mit „nein“ beantwortet wurde, weil weder Vater noch Mutter erwerbstätig sein konnte, kann möglicherweise trotzdem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bestehen. Damit das geprüft werden kann, beantworten Sie bitte noch die folgenden Fragen.

Vater oder Mutter konnten nicht erwerbstätig sein, weil

- ein Kind, das jünger als 10 Jahre war, von ihnen erzogen wurde ja nein
- ein behindertes Kind, das im elterlichen Haushalt lebt, wegen seiner Behinderung ständig versorgt werden musste ja nein
- sie durch Krankheit dauernd arbeitsunfähig oder erwerbsunfähig sind ja nein
- sie bereits das Ruhestandsalter erreicht haben ja nein
- sie an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen haben ja nein
- sie an einer durch die Agentur für Arbeit geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben ja nein
- sie bei der Agentur für Arbeit arbeitslos und beschäftigungssuchend gemeldet waren ja nein

Mein Vater/meine Mutter waren im Bundesgebiet insgesamt mindestens 6 Monate rechtmäßig erwerbstätig ja nein

Ort, Datum	Unterschrift des Auszubildenden	Unterschrift des Vaters/der Mutter/ des gesetzlichen Vertreters
------------	---------------------------------	--